

# **Gemeindeordnung** der Politischen Gemeinde Diepoldsau

**vom 28. März 2012**

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau

vom 28. März 2012<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Diepoldsau

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b>  Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Diepoldsau sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	<b>Art. 2</b>  Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<b>Art. 3</b>  Organe der Gemeinde sind: a) Bürgerschaft; b) Gemeinderat; c) Einbürgerungsrat; d) Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	<b>Art. 4</b>  Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.  Die Gemeinde kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Diepoldsau erlassen am 28. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. August 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

<sup>2</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Gemeinde.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup>

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

---

<sup>3</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

## 2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 10**  
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.  
Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.  
Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**  
Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Orientierungsversammlung **Art. 12**  
Der Gemeinderat kann Orientierungsversammlungen anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 13**  
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.  
Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.
- Eventualantrag **Art. 14**  
Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.  
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**  
Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.  
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Frist **Art. 16**  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

Verfahren	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.</p>
<b>4. Initiative</b>	
Grundsatz	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 15 Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Initiativ-Begehrens beträgt drei Monate ab der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>

---

<sup>5</sup> sGS 125.1

Stellungnahme des Gemeinderates	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	<b>Art. 24</b> Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative <sup>6</sup> .
<b>5. Volksmotion</b>	
Grundsatz	<b>Art. 25</b> Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Form und Inhalt	<b>Art. 26</b> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.
Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates	<b>Art. 27</b> Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten. Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.

### III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung	<b>Art. 28</b> Der Gemeinderat besteht aus: a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten; b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten; c) fünf weiteren Mitgliedern. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
-----------------	---

---

<sup>6</sup> sGS 125.1

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

**Art. 29**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 30**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Vollzugsvorschriften und Gebührentarife des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

**Art. 31**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>7</sup> mit einem Gemeindeanteil bis zwei Millionen Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil zwei Millionen Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

**Art. 32**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

**Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

---

<sup>7</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

Aufgaben

**Art. 34**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates, des Schulrates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der  
Fachkunde

**Art. 35**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

**V. SCHULE**

Grundsatz

**Art. 36**

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulrat

**Art. 37**

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

**Art. 38**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>8</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>9</sup>.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Sicherstellung von Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen sowie Qualifikation der Schulleitungen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente des Schulwesens;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung der Schule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, den Schulbetrieb betreffenden Kredite.

Finanzbefugnisse

**Art. 39**

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

---

<sup>8</sup> sGS 151.2.

<sup>9</sup> sGS 211 bis 213.



Schulordnung	<b>Art. 40</b> Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften insbesondere über die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung, über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Rechtspflege	<b>Art. 41</b> Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

## VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand	<b>Art. 42</b> Die Politische Gemeinde Diepoldsau kann unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gründen und führen.
Leitung	<b>Art. 43</b> Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 44</b> Die Gemeindeordnung vom 4. April 2003 inkl. Nachtrag wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	<b>Art. 45</b> Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 9. August 2011

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

Roland Wälter

Andrea Moschen-Hanselmann

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Diepoldsau an der Bürgerversammlung beschlossen am: 28. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 21. August 2012

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

## Anhang: Finanzbefugnisse Gemeinde Diepoldsau

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag (Budget)	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>	Urnenabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>						
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 1'000'000 je Fall	_____	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 200'000 je Fall	_____	über 200'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>						
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>2</sup> :	bis 300'000 je Fall max. 500'000 je Jahr	bis 100'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____	_____	_____	_____
<b>4 Grundstücke des Finanzvermögens</b>						
4.1 <b>Erwerb</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'500'000 je Fall je Jahr maximal 5'000'000	_____	_____	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	_____	über 3'000'000 je Fall
4.2 <b>Veräusserung und Begründung von Baurechten</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'500'000 je Fall	_____	_____	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	_____	über 3'000'000 je Fall

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.